

Aon Hewitt News

Ist dies der richtige Weg?

Die im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge erstellten Verordnungsentwürfe haben in Fachkreisen zahlreiche Reaktionen ausgelöst. Aon Hewitt unterstützt alle Bestrebungen, die Transparenz und die Governance-Bestimmungen in der zweiten Säule zu verbessern. Leider muss festgestellt werden, dass die in Vernehmlassung gegebenen Verordnungen das vorgegebene Ziel nicht immer erreichen.

Die berufliche Vorsorge basiert seit Beginn auf der sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit, die Sensibilisierung und die Bedeutung haben jedoch in den letzten Jahren stark zugenommen. Rahmenbedingungen die eine einwandfreie Umsetzung erlauben sind deshalb unerlässlich. Allerdings ist es nicht sicher, dass die einschränkenden Bedingungen in den Verordnungsentwürfen ein einwandfreies Verhalten der Akteure in der zweiten Säule fördern. Entgegen dem angestrebten Ziel, könnten zu einschneidende Vorschriften zu einem Verlust der Verantwortung führen.

Einige zu detaillierte Bestimmungen lassen Schwierigkeiten bei deren praktischen Umsetzung und eine Erhöhung der Kosten in der zweiten Säule voraussehen. Mit der Einführung von zu restriktiven Vorschriften besteht die Gefahr einer Vereinheitlichung der beruflichen Vorsorge, wo doch bis heute die Diversität eine grosse Bereicherung darstellte. Werden die Vorsorgeeinrichtungen und die Arbeitgeber durch die vorliegende Komplexität nicht entmutigt und zu uniformen Versicherungslösungen mit schlechteren Bedingungen für die Arbeitnehmer abgewendet?

Zu Recht kann die Frage gestellt werden, ob es sich nicht um einen ersten Schritt in Richtung einer einheitlichen 2. Säule mit Minimalleistungen handelt. Und als Konsequenz die berufliche Vorsorge mittelfristig zu individuellen Ergänzungslösungen führt, so wie es bereits in angelsächsischen Ländern vorkommt. Besteht so nicht das Risiko, dass die berufliche Vorsorge den Sozialpartnern entzogen und an Finanzdienstleister übertragen wird?

Zum Glück sind wir noch nicht so weit!

Es bleibt nur festzustellen, dass die Lektüre der Verordnungsentwürfe das Gefühl zurücklässt, dass die Verantwortlichen der beruflichen Vorsorge in der Vergangenheit nicht einwandfrei gehandelt haben und dass heute eine Kehrtwendung unumgänglich ist. Wir denken hingegen, dass sich die 2. Säule im Grossen und Ganzen harmonisch entwickelt hat. Sicher gab es auch ein paar wenige unwillkommene Situationen, die in Zukunft vermieden werden sollten. Zusätzliche administrative Verpflichtungen werden die berufliche Vorsorge jedoch nicht aus der Schleudergefahr bringen. Weiterhin kann man sich zu Recht fragen, auf welchen gesetzlichen Grundlagen diese Kehrtwendung basiert. Gehen die Verordnungsentwürfe nicht viel weiter als das Parlament beabsichtigte?

Ohne uns in Details der Verordnungsentwürfe zu verlieren, möchten wir auf vier Bestimmungen der BVV 2 näher eingehen:

Der vorgeschlagene Verordnungstext zählt die Aufgaben der Revisionsstelle auf und wiederholt scheinbar nur den Inhalt des Gesetzes. Unter anderem sieht der Entwurf vor, dass die Revisionsstelle bestätigt, dass ein internes Kontrollsystem vorhanden ist und angewandt wird. Unabhängig davon, ob im Gesetz ein solches Kontrollsystem den Vorsorgeeinrichtungen vorgeschrieben wird, kann sich herausstellen, dass ein solches System für einige Vorsorgeeinrichtung unverhältnismässig ist.

Für die Pensionsversicherungsexperten sieht der vorgeschlagene Verordnungstext ähnliche, wenn nicht sogar strengere Bestimmungen bezüglich Unabhängigkeit vor wie für die Revisionsstellen, obwohl sie eine ganz andere Aufgabe wahrnehmen. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Experte nicht unabhängig ist, wenn er an der Leitung der Vorsorgeeinrichtung teilnimmt oder wenn er andere Leistungen erbringt, bei denen er das Risiko eingeht, dass er sie selber kontrollieren muss. Das Gesetz schreibt die Aufgaben des Pensionsversicherungsexperten in Artikel 52e BVG vor, und es gehört nicht zu den Aufgaben, die Verwaltung zu kontrollieren, hingegen gehört dies zu den Aufgaben der Revisionsstelle.

Sollte doch ein Experte in die Verwaltung involviert sein, hätte er weder eine Entscheidungsgewalt noch eine Kontrollaufgabe, die seiner Unabhängigkeit in der Ausübung des Expertenmandats gemäss Artikel 52e BVG widersprechen würde.

An einer anderen Stelle werden die Konditionen für Verzinsungen über dem BVG-Mindestzinssatz beschrieben, für den Fall, dass die Wertschwankungsreserve nicht vollständig geäufnet ist. Der Wortlaut dieser Vorschrift widerspricht den im Gesetz gewährten Kompetenzen des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung. Und der Artikel berücksichtigt nicht die Vielfältigkeit der Vorsorgeeinrichtungen (Leistungs- versus Beitragsprimat, höherer versus tieferer technischer Zins, Struktur der Kasse). Mit dem vorgeschlagenen Verordnungstext wäre eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung gezwungen, den BVG-Mindestzins auf dem ganzen Altersguthaben zu gewähren, wohingegen sie im Fall einer Unterdeckung auf dem überobligatorischen Teil des Alterguthabens vorübergehend einen tieferen Zins gewähren könnte. Weiter würde dieser Artikel verleiten, mit der Senkung des technischen Zinssatzes zuzuwarten, die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve zu senken oder die Solidaritäten zugunsten der Rentner zu erhöhen.

Die mit der Geschäftsleitung der Vorsorgeeinrichtung beauftragten Personen müssen beweisen, dass sie über eine Ausbildung und über vertiefte Kenntnisse in der beruflichen Vorsorge verfügen. Was darunter zu verstehen ist, wird jedoch nicht präzisiert. Ist eine Fachausbildung vorgeschrieben? Ist Erfahrung vorausgesetzt? Die gesetzlichen Grundlagen dafür scheinen gänzlich zu fehlen. Das paritätisch besetzte Organ muss seine Partner sorgfältig auswählen, klare Anweisungen erteilen und diese überwachen. Das setzt jedoch nicht voraus, dass die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs über alle Kompetenzen selber verfügen müssen.

Wir befürchten, dass der Protest aus den Fachkreisen kaum oder gar nicht beachtet wird, und dass der vorgeschlagene Verordnungstext der beruflichen Vorsorge wenig oder gar nicht gerecht und der zweiten Säule, für die wir vom Ausland beneidet werden, schaden wird. Unter dem Vorwand von Transparenz und Governance läuft die berufliche Vorsorge in der Schweiz Gefahr, den falschen Weg einzuschlagen, in Richtung einer uniformen und zentralisierten Vorsorge.

Kontakt

Aon Hewitt
Hewitt Associates SA
Lagerstrasse 33
Postfach
8021 Zürich
Tel. +41 44 298 12 11

Avenue Edouard-Dubois 20
2000 Neuchâtel
Tel. +41 32 732 31 11

Avenue Edouard Rod 4
Case postale 1203
1260 Nyon 1
Tel. +41 22 363 65 11

Kontakt Aon Hewitt
Olivier Vaccaro
Tel. +41 22 363 65 40
olivier.vaccaro@aonhewitt.com

www.hewitt.ch / aonhewitt.com

Aon Hewitt
Aon Consulting AG
Spitalackerstrasse 22A
Postfach 699
3000 Bern 25
Tel. +41 31 340 20 00

Route de Meyrin 123
Case postale 336
1215 Genève 15 Aéroport
Tel. +41 22 721 03 03

Bederstrasse 66
Postfach
8027 Zürich
Tel. +41 44 925 22 11

Kontakt Aon Hewitt
Ernst Rätzer
Tel. +41 31 340 20 25
ernst.raetzer@aonhewitt.ch

www.aon.ch / aonhewitt.com